

Rainer Balloff

Informationen zum aktuellen Thema: Kinder und Jugendliche mit und ohne Eltern auf der Flucht

Einleitung

Weltweit sind zwölf Millionen Menschen auf der Flucht, die noch nicht volljährig sind. Nur ein kleiner Teil von ihnen ist ohne Familienmitglieder auf der Flucht oder wird während der Flucht von diesen getrennt. Dennoch steigt deutlich die Anzahl der nicht begleiteten Flüchtlingskinder, die auf der Flucht zu Tode kommen, als Überlebende misshandelt, ausgebeutet und vergewaltigt werden und dementsprechend traumatisiert sind.

1. Fehlendes exaktes Zahlenmaterial

Die genaue Zahl der aktuell in Deutschland lebenden jungen Geflüchteten in der Altersgruppe von zwölf bis unter 25 Jahren ist nicht bekannt. Nach Angaben im 15. Kinder- und Jugendbericht kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich mehr als 340.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland aufhalten. Exakte empirische Angaben fehlen jedoch nach wie vor nicht nur in Bezug auf die Gesamtzahl, sondern ebenso zu Fragen der Lebenssituation im Herkunftsland oder der Vulnerabilität dieser Gruppe junger Menschen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017, 15. Kinder- und Jugendbericht, 445 f.).

Die Angaben stützen sich zunächst auf die Zahl der etwa 890.000 Menschen, die auf der Suche nach Asyl 2015 nach Deutschland kamen, darunter etwa ein Drittel Kinder (begleitet und unbegleitet). Allein 9.000 Kinder und Jugendliche von ihnen gelten in Deutschland als vermisst. Deshalb hatte die Europäische Kommission beschlossen, vermisste Kinder systematisch zu erfassen und Informationen über sie zwischen den Mitgliedstaaten auszutauschen, was bisher jedoch noch nicht hinreichend gelungen ist.

2. Internationale Regelungen und Gesetze

Internationale Regelungen, die die Rechte unbegleiteter Flüchtlingskinder betreffen, finden sich in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), nach der Kinder ein Recht darauf haben, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden (Art. 3, 22 UN-KRK). Die Dublin-III-VO sieht vor, dass gemäß

DOI: 10.5771/2365-1083-2017-4-466

Art. 6 Abs. 2 Dublin-III-VO unbegleitete Flüchtlingskinder in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, von einem qualifizierten Beistand vertreten und unterstützt werden, sodass dem Wohl des Kindes während der durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird (Lack 2016, 85-114, 88).

Weiter zu nennen sind die Richtlinien 2013/32/EU und 2013/33/EU, nach denen Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, festgelegt sind. Danach muss gewährleistet sein, dass noch nicht volljährige unbegleitete Flüchtlinge im Asylverfahren von einem Beistand vertreten werden. Des Weiteren sind auch die Neuregelungen für unbegleitete Flüchtlingskinder nach deutschem Recht zu erwähnen (§§ 42 a bis 42 f SGB VIII – z.B. Inobhutnahme, Altersfeststellung (zu den Schwierigkeiten einer fachgerechten Altersbestimmung: VG Hannover, Beschluss vom 11.11.2016 – 3 B 5176/16 = ZKJ 2017, 121-123) – auch im familiengerichtlichen Verfahren – § 26 FamFG, i.V. mit § 42 f SGB VIII, ärztliche Untersuchung, Einleitung des Verteilungsverfahrens durch das JA, Beteiligung des noch nicht Volljährigen).

3. Herkunft und Anzahl der nicht nur minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland

In Deutschland kommen derzeit die meisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge aus Afghanistan, dem Irak, Syrien und Somalia. Sie sind extrem verletzlich, haben oft Gewalt oder Misshandlung erlebt, Armut und Hunger erfahren oder litten unter politischem und sozialem Druck. Aufgrund ihres Alters und dem Fehlen einer familiären Vertrauensperson haben sie spezifische physische, psychische und soziale Bedürfnisse, die besondere Berücksichtigung und Unterstützung bedürfen. Sie leiden ferner in besonderem Maße unter den Erfahrungen von Fluchtursachen und meist extrem gefährlichen Fluchtwegen. Sie sind fast alle behandlungsbedürftig, ohne dass bisher ein Land in Europa in der Lage wäre, diesen meist traumatisierten jungen Menschen zeitnah und fachgerecht eine Psychotherapie zu ermöglichen.

Rund 63.000 Asylbewerber in EU-Staaten sind 2016 als unbegleitete Minderjährige eingestuft gewesen. Mit 80 % ist ein Großteil dieser Asylbewerber männlich, teilte das EU-Statistikamt Eurostat (Eurostat Statistics Explained vom 20.4.2016) mit. Außerdem stünden mehr als zwei Drittel mit einem Alter von 16 bis 17 Jahren kurz vor der Volljährigkeit.

Als "unbegleitet" gelten Kinder und Jugendliche, die ohne Eltern oder Erziehungsberechtigte ins Bundesgebiet einreisen oder wenn die Kinder nach der Einreise von ihren Eltern getrennt werden und diese Trennung über einen längeren Zeitraum andauert und die Eltern nicht in der Lage sind, sich um ihre Kinder zu kümmern. Unbegleitete Minderjährige sind nach dieser international üblichen Definition unter 18-Jährige, die ohne ihre Eltern oder Personensorgeberechtigten außerhalb ihres Herkunftslandes Schutz vor Verfolgung suchen. In Deutschland erhalten diese Personen oft den Zusatz "Flüchtlinge". Dieser Begriff ist nicht nur im rechtlichen Sinne zu verstehen. Er beschreibt in der Regel Personen, die diesen Status oder eine andere Form des legalen Aufenthalts in Deutschland anstreben.

Im Jahr 2015 hatte die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland in Deutschland in Obhut genommen wurden, erheblich zugenommen. Wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2017 (2017, Unbegleitete Minderjährige. Entwicklung des Zugangs, Stand 31.8.2017) mitteilte, kamen 2015 rund 22.250 Kinder und Jugendliche ohne Begleitung einer sorgeberechtigten Person über die Grenze nach Deutschland, das waren ca. 18.000 Kinder und Jugendliche mehr als 2014. 2016 waren es 35.935 Minderjährige¹ (siehe Tabelle in Fußnote 1).

10 % der EU-weit erfassten, unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber sind unter 14 Jahren alt. Mehr als ein Drittel stammt aus Afghanistan, etwa ein Fünftel aus Syrien. Mehr als die Hälfte der Kinder und Jugendlichen wurde 2016 – Eurostat (Eurostat Statistics Explained vom 20.4.2016) zufolge – in Deutschland registriert.

2015 sind noch fast 96.000 Kinder und Jugendliche EU-weit als alleinreisend erfasst worden. Trotzdem liegt die Registrierungszahl etwa fünfmal höher als der jährliche Durchschnitt im Zeitraum von 2008 bis 2013. Damals wurden rund 12.000 unbegleitete Minderjährige pro Jahr in der EU registriert.

Asylberechtigte Schutzberechtigte, denen die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, hatten bis 2016 das Recht auf privilegierten Familiennachzug. Das bedeutete, dass kein Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und ausreichenden Wohnraums als Voraussetzung für die Einreise der Familienangehörigen notwendig war. Dies galt für den Nachzug der Ehegattin bzw. des Ehegatten und der minderjährigen ledigen Kinder.

Hierfür musste der entsprechende Antrag innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung der Asylberechtigung oder der Zuerkennung der Schutzberechtigung bei der für den Aufenthaltsort der Familienangehörigen zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt werden. Wird der Antrag später gestellt, besteht kein Anspruch auf den Nachzug, sondern die Auslandsvertretung entscheidet nach Ermessen.

1 Unbegleitete Minderjährige (UM): Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (31. August 2017):

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017/8
Alle	27.649	41.332	45.741	64.539	109.580	173.072	441.899	722.370	137.935
UM < 16	405	535	714	598	638	1.008	ab 2015 wird das Alter statistisch zusammengefasst		
							UM < 16 u. UM > 16 =		
UM > 16	899	1.413	1.412	1.498	1.848	3.390	22.255	35.939	6.928
gesamt	1.304	1.948	2.126	2.096	2.486	4.398			
Inobhutnahmen	1.949	2.822	3.482	4.767	6.584	11.642	42.309	44.935	2017 ohne Angaben

Für subsidiär Schutzberechtigte² deren Aufenthaltserlaubnis nach dem 17.03.2016 erteilt worden ist, ist der Familiennachzug ausgesetzt. Es gilt eine Übergangsfrist zur Frage des Familiennachzuges von zwei Jahren, der jetzt nach den jüngsten Vorstellungen der Unionsfraktion aus CDU und CSU über den 18.3.2018 ausgedehnt werden soll (Tsp. 12.10.2017, Nr. 23 262, S. 5). In dieser Zeit kann grundsätzlich kein Familiennachzug erfolgen.

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG – Fassung aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11.10.2016, in Kraft getreten am 15.10.2016) regelt in § 104, Abs. 13 den Familiennachzug nach Erteilung des subsidiären Schutzstatus:

Bis zum 16. März 2018 wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG (subsidiärer Schutz) erteilt worden ist, nicht gewährt. Für Ausländer, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG erteilt wurde, beginnt die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 AufenthG (Drei-Monatsfrist für den Antrag) ab dem 16. März 2018 zu laufen. Die §§ 22, 23 AufenthG bleiben unberührt.

Die angesprochenen §§ 22 und 23 AufenthG des Aufenthaltes beinhalten die humanitären Ausnahmen und betreffen auch unbegleitete Jugendliche.

Zahlreiche Jugendliche werden bis zum 16. März 2018 siebzehn Jahre alt sein, rechnet man dann noch die Laufzeit eines Antrages bis zu einem möglichen Nachzug der Eltern dazu, sind sie achtzehn Jahre alt, somit volljährig und gänzlich ohne Anspruch auf Familiennachzug. Es reicht also nicht aus, dass Menschen im Krieg leben, hungern und täglich fürchten müssen, von einer Bombe getötet zu werden, sie müssen ein darüber hinausgehendes Einzelschicksal nachweisen können.

Nach dem 16. März 2018 sollte bisher ein Familiennachzug wieder erlaubt werden. In diesen Fällen sollte die Drei-Monatsfrist für den privilegierten Familiennachzug ab dem 16.03.2018 beginnen. Selbst diese eingeschränkte Möglichkeit wird nun angesichts des anstehenden Regierungswechsels in Frage gestellt.

- 2 Subsidiär (also behelfsmäßig im Sinne der Flüchtlingseigenschaft) Schutzberechtigte sind in der Europäischen Union mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark, Ausländer, denen
- bei fehlender Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (Konvention Flüchtlings) – nach Artikel 15 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) ein ernsthafter Schaden drohen würde, wenn sie in ihr Herkunftsland abgeschoben werden würden. Als ernsthafter Schaden im Sinne dieses Artikels gilt:
 - die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
 - Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland
 - eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Nur in besonderen Härtefällen ist nach geltendem Recht eine humanitäre Aufnahme von Familienangehörigen weiterhin möglich.

4. Unterkunft und Versorgung der Flüchtlinge

Flüchtlingsunterkünfte sind für die meisten asylsuchenden Kinder und Jugendlichen, die mit ihren Familien nach Deutschland kommen, der zentrale Lebensmittelpunkt. Oft leben die Mädchen und Jungen damit über lange Zeiträume in einem wenig kindgerechten Umfeld.

Die vorliegende Studie von Eurostat (Eurostat Statistics Explained vom 20.4.2016) zeigt, dass die Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften viele Familien vor große Herausforderungen stellt. So führen mangelnde Privatsphäre und fehlende Rückzugsorte in Unterkünften dazu, dass Familien Angst vor Konflikten haben und Kinder und Jugendliche keine Ruhe zum Lernen oder Spielen finden. Hinzu kommen zum Teil problematische hygienische Bedingungen in den Unterkünften und Lebensbedingungen, die die Intimsphäre nicht hinreichend beachten und schützen. Sanitäranlagen müssen oftmals von vielen Personen benutzt werden, sind nicht immer abschließbar und somit ein Risiko für die persönliche Sicherheit.

Die Versorgung mit Sachleistungen und ein eingeschränkter Zugang zum Gesundheitssystem haben unter anderem zur Folge, dass den individuellen Bedürfnissen und gesundheitlichen Problemen vor allem von Kleinkindern und stillenden Müttern nicht immer ausreichend Rechnung getragen wird (Zartbitter e. V. 2016), obwohl nach Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (Stand Juli 2017) der Leistungsumfang bei Asylsuchenden nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei Vorliegen einer Krankenversicherungskarte vorsieht, dass Leistungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen, Schwangerschaft und Geburt sowie bei Schutzimpfungen erbracht werden (§ 4 AsylbLG), während eine Psychotherapie gesondert vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) genehmigungspflichtig ist.

Studien zur Erfassung der Erkrankungshäufigkeit einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) bei (allen) geflüchteten Menschen werden mit 20 bis 54 % beschrieben, berichtete die leitende Oberärztin, M. Schouler-Ocak, der Psychiatrischen Universitätsklinik der Charité im St. Hedwig-Krankenhaus am 19.8.2017 im Tagespiegel (Tagesspiegel, 19.8.2017, S. 7: Integration von Flüchtlingen), so dass davon ausgegangen werden kann, dass unbegleitete und gänzlich ungeschützte Flüchtlinge im Kindes- und Jugendalter weit höhere Belastungsziffern einer PTBS aufzeigen werden.

Die Chance auf einen Therapieplatz ist neben der Unkenntnis über die Gepflogenheiten des deutschen Gesundheitssystems und der Sprachbarrieren zwischen Psychotherapeuten und Klienten für von Eltern begleitete Flüchtlingskinder allerdings verschwindend gering. Hinzu kommt, dass Flüchtlinge, die sich noch nicht 15 Monate in Deutschland aufhalten, grundsätzlich nur einen Anspruch auf ärztliche und psychotherapeutische Leistungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen haben.

Obendrein haben viele Flüchtlingsfamilien mit Kindern, aber auch unbegleitete Flüchtlinge im Kindes- und Jugendalter, keinen sicheren Abschiebeschutz. (Schwarz 2017, 303-306, 303; vgl. auch § 60 Abs. 1-7 AufenthG; OVG Bautzen, Beschluss vom 24.2.2017 – 3 B 259/16 = NZFam 2017, 773, BeckRS 2017, 116002).

2015 traten umfassende Gesetzesänderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht in Kraft. Beide Faktoren wirkten sich erheblich auf die Aufnahmestrukturen in Deutschland aus (Gilbert/Horn 2017): Viele geflüchtete Familien wurden mit ihren Kindern provisorisch in Zelten, Turnhallen und anderen Notunterkünften aufgefangen. Trotz erheblicher Anstrengungen waren Kommunen, Länder und der Bund mit der Bewältigung der Situation offenbar überlastet. Dadurch verzögerte sich auch die Verteilung der Geflüchteten auf die Kommunen. Während einige Familien nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung in private Wohnungen ziehen konnten, wurden die meisten auf Not- und Gemeinschaftsunterkünfte unterschiedlicher Größe verteilt, in denen sie zum Teil über mehrere Jahre verbleiben müssen.

Ende 2015 waren 168.442 Kinder und Jugendliche, die Asylbewerberleistungen empfangen, in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, 119.012 in dezentralen Unterbringungen (vorrangig Wohnungen und kleinere Unterkünfte).

Unbegleitete noch nicht volljährige Flüchtlinge, die bei Bekanntwerden in Obhut genommen werden müssen (Gravelmann 2016, 36 ff.), werden in Kinderheimen und heimähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht (vgl. auch §§ 42 a bis 42 f SGB VIII).

Das Jugendamt hat für diesen noch nicht volljährigen Personenkreis unverzüglich einen qualifizierten Vormund zu bestellen (Gravelmann 2016, 41), der oft fachlich, sprachlich und von der Anzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen überfordert ist.

Für Flüchtlingskinder gelten zwar nach der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und dem Grundgesetz (Artikel 1 Abs. 2 GG) besondere Schutzpflichten und Rechte. Doch stehen diese und das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) in einem Spannungsverhältnis zum deutschen Ausländerrecht (z.B. bei der Bestimmung der Altersfrage).

Besondere Probleme entstehen im Aufnahmeland durch mangelnde Sprachkenntnisse der Flüchtlingskinder, bei der Aufnahme in geeignete, integrationsfähige Schulen und Bildungseinrichtungen, bei Zugangsproblemen zum Arbeitsmarkt (Gravelmann 2016), durch fehlende Sprachangebote, fehlende Dolmetscher, Ärzte und Psychotherapeuten.

Aus psychologischer Sicht ist zu fordern, dass sich Staat und Gesellschaft und die professionellen Helfer in der Jugendhilfe, in den Familiengerichten und Sozial- und Ausländerbehörden den großen Herausforderungen stellen und das gesetzlich verankerte Kindeswohl auch für unbegleitete und ggf. auch für begleitete Flüchtlingskinder im Aufnahmeland sicherzustellen. Auch für Migrantenkinder sollte keine Relativierung des Kindeswohls durch einschränkendes Ausländerrecht erfolgen.

5. Fazit und Ausblick

Die Ausweitung so genannter sichere Herkunftsländer (z.B. Afghanistan, Algerien, Marokko, Tunesien), die Einrichtung von Ausreisenzentren und die Aussetzung des Familiennachzuges sind ganz offensichtlich aus humaner und psychologischer Sicht keine geeigneten Maßnahmen zum durchgreifenden Schutz von unbegleiteten Minderjährigen und Flüchtlingsfamilien mit Kindern.

Es ist an der Zeit, den Einsatz von – am besten juristisch und ausländerrechtlich einschlägig versierten – Verfahrensbeiständen für Inobhut genommene Flüchtlingskinder zu ermöglichen, die als professionelle Experten für Kinderrechte und Kinderschutz vor, während und nach der Einleitung des familiengerichtlichen Verfahrens (Balloff/Vogel 2015, 256-272, 266) diese Aufgaben wahrnehmen. Gleichzeitig können sie den oft überforderten Vormund unterstützen und entlasten.

Die den Verfahrensbeistand bestellende Behörde müsste sinnvollerweise das Jugendamt sein, was allerdings eine Ergänzung des geltenden Rechts im SGB VIII und eine neue Honorarregelung erfordert (weg von der viel zu niedrig angesetzten pauschalen Honorierung nach dem FamFG und hin zu angemessenen Stundensätzen).

Die Kostenübernahme für den Einsatz eines Verfahrensbeistandes läge dann allerdings für diese Verfahrensbeistandschaften beim Jugendamt.

Nach § 158 FamFG ist der Einsatz eines Verfahrensbeistandes bisher nur während des Familiengerichtsverfahrens bis zur Rechtskraft einer Entscheidung möglich.

Literatur

Balloff, R. & Vogel, H. (2015). Verfahrensbeistandschaft für unbegleitete Flüchtlinge unter 18 Jahren?! *Rechtspsychologie*, 1, (3), 256–272.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017). *15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland*. Drucksache 18/11050 vom 1.2.2017.

Gravelmann, R. (2016). *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder und Jugendhilfe. Orientierung für die praktische Arbeit*. München: Reinhardt.

Lack, K. (2016). Die Rechte unbegleitet in die Bundesrepublik eingereister Minderjähriger. In S.

Heilmann, S., K. Lack (Hrsg.). *Die Rechte des Kindes. Festschrift für Ludwig Salgo zum 70. Geburtstag* (S. 85-114). Köln: Bundesanzeiger.

Schwarz, A. (2017). Abschiebeschutz für Flüchtlingsfamilien und -kinder. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 12 (8), 303–306.

Zartbitter e. V. (Hrsg.) (2016). *Flüchtlingskinder vor Gewalt schützen. Eine Arbeitshilfe zur Entwicklung von institutionellen Kinder-/Gewaltschutzkonzepten für Gemeinschaftsunterkünfte*. Köln: Zartbitter Verlag.

Korrespondenzadresse

Dr. Rainer Balloff
 Institut Gericht & Familie GbR
 Stephanstraße 25
 10599 Berlin
 Tel. 030/39063190
 E-Mail: info@igf-berlin.de

»uneingeschränkt zu empfehlen.«

Wolfgang Binschus, ZfF 6/13, zur Voraufgabe



Kinderrechtskonvention

mit Zusatzprotokollen

Handkommentar

Von Prof. Dr. Stefanie Schmahl, LL.M. (Barcelona)

2. Auflage 2017, 522 S., geb., 68,- €

ISBN 978-3-8487-1439-1

nomos-shop.de/22767

Der Kommentar erschließt die Kinderrechtskonvention mit den Zusatzprotokollen historisch, systematisch und rechtsvergleichend und wendet sich an diejenigen Personen, die sich mit den Belangen von Kindern in der Rechtspraxis beschäftigen, wie etwa Verwaltungsjuristen, Rechtsanwälte und Richter, aber auch an Sozialverbände oder Sozialämter.

»Handwerkliche Sorgfalt, Akribie bei guter Gesamtsicht und Sachlichkeit nicht ohne Empathie zeichnen diesen ausgereiften Handkommentar aus.«

Prof. Dr. Margarete Schuler-Harms, ZESAR 2014, 444, zur Voraufgabe

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos